

EXTRAIT

REGISTRE AUX DELIBERATIONS

du conseil communal de R A M B R O U C H

SEANCE publique du 02 février 2010.

Date de l'annonce publique de la séance: 26 janvier 2010.

Date de la convocation des conseillers: 26 janvier 2010.

Présents: MM. RODESCH, bourgmestre ;
MAACK et SCHAACK, échevins;
BOLMER, HOLLERICH, LEICK, PLIER, RASQUE,
THOMMES et UNSEN, conseillers.
L. RASQUE, secrétaire communal.

Absents: - excusé(e)s: REITER C., conseiller.
- sans motif: ./.

Point de l'ordre du jour: No. 11

OBJET: Règlement communal sur les conduites d'eau.

Le Conseil Communal,

Gesehen Artikel 107 des Verfassung;

Gesehen Artikel 50 des Erlasses vom 13. Dezember 1789, betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen;

Gesehen Artikel 3, Titel XI des Erlasses vom 16. - 24. August 1790 über das Gerichtswesen;

Gesehen den Erlass vom 19. - 22. Juli 1791 betreffend die Gemeindepolizei;

Gesehen das abgeänderte Gesetz vom 27. Juni 1906, betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit;

Gesehen das Gesetz vom 31. Mai 1999 über die Schaffung der großherzoglichen Polizei und einer Generalinspektion der Polizei;

Gesehen das abgeänderte Gesetz vom 19. November 1975 betreffend die Erhöhung der von den Gerichten zu verhängenden Strafen;

Gesehen das Gesetz vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen;

Gesehen das abgeänderte Gesetz vom 28. November 1980 über die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens;

Gesehen das abgeänderte Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988;

Gesehen das Gesetz vom 1. August 2001 betreffend die Einführung des Euro am 1. Januar 2002;

Gesehen die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 23. März 2007 betreffend das provisorische Gemeindeglement über die Trinkwasserversorgung;

Gesehen das Gutachten des mit der Sanitätsinspektion betrauten Arztes vom 23. August 2007;

Gesehen das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes vom 29. April 2009;

beschließt einstimmig

nachstehendes Reglement über die Trinkwasserversorgung zu erlassen

Allgemeine Bedingungen

Artikel 1

Die Wasserentnahme aus der Trinkwasserversorgungsleitung ist obligatorisch für sämtliche Eigentümer, die nicht nachweisen können, dass die ihnen gehörenden, im Bereich des Leitungsnetzes liegenden, zu Wohnzwecken dienenden Gebäude in genügender Menge mit

EXTRAIT

hygienisch einwandfreiem Trinkwasser versorgt sind. Der Unterhalt, sowie das Erneuern der Hauptversorgungsleitungen sind zu Lasten der Gemeindeverwaltung.

Die Verlegung von Hauptversorgungsleitungen in neu zu erschließende Bebauungszonen fällt auf Kosten der Lotissee unter Anweisungen der Gemeindeverwaltung bis zur definitiven Abnahme.

Artikel 2

Der Anschluss von unbebauten Grundstücken, von isoliert gelegenen Gebäuden, die außerhalb des Bereiches des Leitungsnetzes liegen, von Industrie- und Gewerbeunternehmen, von Viehpferchen, von Garten- und Campinganlagen, sowie von ähnlichen Einrichtungen, kann auf Antrag hin vom Schöffenrat bewilligt werden. In dringenden Fällen, und wenn die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Bestimmungen dies nicht verbieten, kann der Schöffenrat den Anschluss provisorisch für eine zeitlich begrenzte Frist gestatten.

Falls der Anschluss fremdes Grundstück durchqueren sollte, muss ein Servitutenrecht von dessen Eigentümer vorliegen. Isoliert gelegene Gebäude sind solche, welche außerhalb des Bebauungsperimeters liegen und nicht zu Wohnzwecken dienen. Alle vorerwähnten Grundstücke, Gebäude und Anlagen müssen den Bestimmungen des Bebauungsplanes und des Bautenreglements der Gemeinde entsprechen, respektiv auf Grund einer Baugenehmigung errichtet worden sein.

Artikel 3

Die Entnahme von Wasser wird durch die von der Gemeindeverwaltung gelieferten Wasserzähler gemessen, und laut festgesetztem Tarif in Rechnung gebracht.

Artikel 4

Das Betätigen von Absperrorganen der Versorgungs- und Anschlussleitungen sowie der Hydranten, darf nur durch Beauftragte der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Artikel 5

Die Abgabe von Wasser erfolgt möglichst ununterbrochen. Infolge notwendiger Reparaturarbeiten respektiv Erweiterungen der Anlage, kann seitens der Gemeindeverwaltung eine partielle Unterbrechung der Wasserabgabe erfolgen. Hierbei wird darauf geachtet, dass die Unterbrechung möglichst kurze Zeit dauert. Bei Störungen höherer Gewalt, schaltet die Wasserabgabe solange aus, bis die betreffende Störung oder deren Ursachen behoben sind. Eine Entschädigung für nicht erfolgte oder mangelhafte Wasserbelieferung kann der Abnehmer in keinem Fall beanspruchen.

Artikel 6

Die Spitzenbelastung pro Anschlussnehmer darf ohne besondere Genehmigung des Schöffenkollegiums die Höhe von 3 Kubikmetern pro Stunde nicht überschreiten. Ein minimaler Wasserdruck wird nicht gewährleistet.

Beaufsichtigung und Überwachung der Leitungen

Artikel 7

Der Unterhalt und die Überwachung der Trinkwasserversorgungsanlagen stehen unter Aufsicht des Schöffenrates.

Anschlussleitungen

Artikel 8 Definition

Unter Zuleitung oder Anschlussleitung ist die Verbindungsleitung ab Verteilernetz bis zum Wassermesser inklusiv Abschlussorgane und Zubehörteile zu verstehen.

Artikel 9 Anschlussantrag

Der Antrag auf Herstellung einer Zuleitung unter Angabe der anzuschließenden Installationen, wird bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingereicht. Ebenfalls ist jede spätere Erweiterung der Anlagen schriftlich zu beantragen. Durch obige Anträge verpflichtet sich der Antragsteller ohne weiteres zur Annahme sämtlicher in dem vorliegenden Reglement festgelegten Bedingungen und Verpflichtungen.

EXTRAIT

Artikel 10 Anschlussbedingungen

Der Anschluss an das Rohrnetz, die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen, sowie die Lieferung und Posierung des zur Anschlussleitung notwendigen Materials fallen unter die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung. Die Kosten dieser Anschlussleitung einschließlich Erdarbeiten, Schutzrohre, Bettungs- und Überdeckungsmaterial usw. sowie spätere, vom Anschlussnehmer gewünschte Umänderungen gehen vollständig zu Lasten des Anschlussnehmers.

Die Erdarbeiten sind unter der Aufsicht und der Kontrolle der Gemeindeverwaltung auszuführen. Nachfolgeschäden im Straßenkörper sind zu Lasten des Anschlussnehmers.

Die Verrechnung der Rohrleitung geschieht in der Weise, dass bei jedem Anschluss vom Hauptnetz aus gemessen wird. Die Lage der Anschlussleitung, der Einführungsstelle derselben und der in Artikel 17 angeführten Wassermesserstelle wird von der Gemeindeverwaltung bestimmt. Jedes Wohnhaus muss seinen getrennten Anschluss erhalten. Die Anschlusskosten (Anschlussstaxe und Materialkosten) sind sofort nach Abschluss der Anschlussarbeiten an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.

Artikel 11 Anschlussunterhalt

Defekte Leitungen müssen schnellstens erneuert werden und bis zur Instandsetzung abgesperrt werden. Jeder Anschlussnehmer ist im eigenen Interesse verpflichtet dafür Sorge zu tragen.

Defekte Anschlussleitungen müssen schnellstmöglich vom Anschlussnehmer beim technischen Dienst der Gemeinde gemeldet werden. Die entstehenden Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten sind zu Lasten der Gemeindeverwaltung.

Artikel 12

Dem Abnehmer steht kein Anspruch auf Schadenersatz zu, für Nachteile, die beim Ausführen der Anschlussarbeiten und Ausheben des Anschlussgrabens entstehen. Wird eine Leitung auf Wunsch des Anschlussnehmers und infolge baulicher Umänderungen usw. neuverlegt, so übernimmt dieser die Kosten der neuen Leitung. Für die unter Artikel 2 fallenden Anschlüsse gehen die Unterhaltskosten integral zu Lasten des Anschlussnehmers.

Artikel 13 Anschlussleitung als Erdungsleiter

Die Hausanschlussleitung ist nicht als Erdungsleiter für Elektro- und Fernübertragungsinstallationen zulässig.

Hausleitungen

Artikel 14

Die Beschaffung und Instandhaltung der inneren Haushaltseinrichtungen mit Ausnahme des Wasserzählers obliegt dem Anschlussnehmer unter folgenden Bedingungen:

- a) die Gemeindeverwaltung hat das Recht, die fachgemäße Ausführung der Hausleitungen sowie deren Zustand prüfen zu lassen.
- b) die auf Grund dieser Prüfung von der Gemeindeverwaltung beanstandeten Leitungen müssen nach erfolgter Inverzugsetzung innerhalb von 50 Tagen instand gesetzt werden, widrigenfalls kann die Absperrung der betreffenden Leitung gefordert werden ohne Schadenersatzanspruch seitens des Abnehmers.
- c) der Installateur sowie der Anschlussinhaber sind strafbar und haftbar für alle Anlagen, welche eine betrügerische Wasserentnahme ermöglichen.
- d) die Anschlussleitung darf nicht zur Wasserversorgung anderer Gebäude oder Grundstücke als die des direkt angeschlossenen Gebäudes dienen um die Entstehung paralleler Leitungssysteme zu verhindern.

Schutz des Wassers und der Anlagen

Artikel 15

Die Trinkwasseranlagen in Gebäuden und Grundstücken müssen den örtlichen Druckverhältnissen angepasst, d.h. wenn notwendig mit Druckregler versehen sein. Die Anlagen sind so zu bauen und zu betreiben, dass das Eindringen fremder Stoffe in das Wasser ausgeschlossen ist.

EXTRAIT

Insbesondere sind Rückflussverhinderer und Rohrbelüfter in Einrichtungen einzubauen, welche keinen ausreichenden Schutz gegen Rückfließung oder Rücksaugen von unreinem Wasser ermöglichen. Abortbecken dürfen nur unter Zwischenschaltung von Spülkasten oder wasserschlagfreien Armaturen mit Rohrunterbrechern an die Trinkwasserleitung angeschlossen werden.

Trinkwasserleitungen dürfen nicht durch Abort- und Dunggräben, Abschlusskanäle und dergleichen geführt werden. Vorübergehend nicht benutzte Leitungen sind vor Wiederinbetriebnahme gründlich zu spülen. Wasserstrahlpumpen sind auf Ausnahmefälle zu beschränken. Dabei muss in der Druckwasserleitung ein Rückflussverhinderer eingebaut sein. Mit Rückflussverhinderer müssen ebenfalls versehen sein die Zuflussleitungen zu

- a) Warmwasserbereiter über 10 Liter Inhalt
- b) Zentralheizungen
- c) Kühlanlagen.

Eine auch nur vorübergehende, unmittelbare Verbindung der Trinkwasserleitung ist nicht zulässig mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck auftreten kann, wie Pumpen, Dampfstrahlpumpen, Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergleichen.

Die unmittelbare Verbindung der Trinkwasserleitung der öffentlichen Wasserversorgung mit einer Eigenwasserversorgung ist auf keinen Fall gestattet. Vor Inbetriebnahme einer Eigenwasserversorgung (Regenwasser, Brunnen oder sonstige Versorgungsart) ist die Entnahmestelle sowie das Leitungssystem von einem Mitarbeiter des technischen Dienstes der Gemeinde zu prüfen und gegebenenfalls schnellstmöglich im Sinne der vorliegenden Vorschriften umzuändern.

Niederdruckdampfkessel sowie Heizkessel mit einem Betriebsdruck bis zu 0,5 atü dürfen zum Füllen nur mit Schlauch vorübergehend und unter Einschalten eines Rückflussverhinderers mit der Trinkwasserleitung verbunden werden. Feste Verbindungen sind nicht zulässig. Sämtliche Absperrorgane müssen solcher Art gebaut sein, dass keine Druckschläge (Wasserschläge) erzeugt werden können.

Artikel 16 Druckerhöhungsstationen

Druckerhöhungsstationen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Verwaltung. Sie werden möglichst durch Zwischenschalten eines Reservebehälters mit selbsttätiger Zuflussregelung installiert. Als Behälter kommt ein druckloser geschlossener Behälter zur Verwendung, welcher in einem anderwärtig nicht benutzten Raum oder mit Schutzverschlag Aufstellung findet. Der dichtschießende Deckel ist mit Be- und Entlüftung zu versehen und gegen Verunreinigung zu sichern. Das Eindringen von schädlichen Gasen in den Behälter muss ausgeschlossen sein.

Wasserzähler

Artikel 17 Zähleranlage

Die Wasserzähleranlage, deren Kosten auf den Anschlussnehmer fallen, begreift folgende Organe :

- a) ein Absperrventil ohne Entleerung vor dem Zähler
- b) den Wasserzähler
- c) die Befestigungseinrichtungen zur Halterung der Zähler
- d) ein Absperrventil mit Entleerung unmittelbar nach dem Zähler
- e) ein Rückflussverhinderer

Ab Inkrafttreten dieses Reglements dürfen neu zu installierende oder zu ersetzende Ventile nur mit Rückflussverhinderer eingebaut werden. Der Standort der Wasserzähleranlage muss leicht zugänglich sein und wird von der Gemeindeverwaltung bestimmt. Er muss sowohl gegen Kälte als gegen Wärme geschützt sein. Anschlüsse welche keinen geeigneten Standort zum Anbringen der Zähleranlage bieten, im Bezug auf Artikel 2, bedürfen eines Zählerschachtes. Die Konstruktionsdaten eines Zählerschachtes sind die folgenden :

Tiefe 1,60 m inklusiv Fundamentbeton von 15 cm, Breite 1,00 m, Länge 1,20 m und abdeckbare Einsteigöffnung von mindestens 0,50 Meter lichter Weite. Die Mauerstärke muss 25 cm betragen. Der Schacht muss entwässert sein. Die Herstellungskosten dieses Schachtes, dessen Lage von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird, sind zu Lasten des Anschlussnehmers. Der Zählerschacht ist möglichst nahe der Versorgungsleitung anzulegen.

Artikel 18

Die vom Eigentümer oder Mieter verbrauchte Wassermenge wird durch Wassermesser festgestellt. Diese Messer werden von der Gemeindeverwaltung geliefert, unterhalten und plombiert. Unbefugten ist das Ablösen der Plombe verboten.

EXTRAIT

Artikel 19

Für die Wasserversorgung von Gebäuden mit mehreren Verbrauchergruppen kann grundsätzlich eine der folgenden Lösungen angewendet werden :

1. ein Anschlussnehmer ist verantwortlich für die Wasserentnahme des ganzen Gebäudes. Die entnommene Wassermenge wird durch den Hauptmesser gemessen.
2. es werden so viele separate Verteilerleitungen installiert, wie Verbrauchergruppen vorhanden sind. Dabei erhält jede Verteilerleitung ihren eigenen Messer.

Artikel 20

In einem Zeitraum von maximal 15 Jahren werden die Wasserzähler ausgetauscht, Die Materialkosten trägt der Eigentümer, die Installationskosten sind zu Lasten der Gemeindeverwaltung.

Artikel 21

Der Wasserzähler gilt als hinreichend genau, wenn die Fehlgrenze von plus oder minus 5% nicht überschritten wird. In Zweifelsfällen lässt die Gemeindeverwaltung die Richtigkeit durch ein Prüforgang kontrollieren. Wenn die Prüfung des Wasserzählers auf Antrag des Abnehmers erfolgt und sich als unbegründet erweist, trägt derselbe die entstandenen Kosten. Liegt die Anzeige des Zählers über oder unter der vorgenannten Fehlergrenze, so wird die Neuberechnung des Konsums laut Prüfergebnis nur auf die vorhergegangene Zählerablesung angewandt. Wenn die Höhe des Wasserverbrauchs wegen mangelhafter Anzeige strittig ist, bleibt es der Verwaltung überlassen, den Wert des entnommenen Wassers zu schätzen, sei es unter Annahme des Wasserverbrauchs der entsprechenden Periode des vergangenen Jahres, sei es unter Annahme des durchschnittlichen Verbrauchs des vergangenen und des folgenden Semesters.

In besonders gelagerten Fällen kann die Schätzung auf den Durchschnittskonsum der vergangenen fünf Jahre erfolgen.

Wassertaxen und Zahlungsbedingungen

Artikel 22

Die Tarife für Wasserkonsum und die Anschlusskosten werden in einem besonderen Reglement aufgeführt.

Der Konsum wird halbjährlich erhoben.

Artikel 23

Hauseigentümer und Mieter haften solidarisch für sämtliche in gegenwärtigem Reglement vorgesehenen Lasten und Bedingungen. Wechselt der Eigentümer oder der Mieter, müssen der neue Eigentümer oder der neue Mieter die Gemeindeverwaltung hiervon in Kenntnis setzen. Die Gemeindeverwaltung hat das Recht eine Bürgschaft zu verlangen, die dem Betrag einer durchschnittlichen Wassertaxe von höchstens 6 Monaten entspricht.

Artikel 24

Sollte ein Anschlussinhaber den in vorliegendem Reglement festgesetzten Bedingungen nicht nachkommen, insbesondere wenn die Zahlungen nicht pünktlich erfolgen, wenn den Beauftragten der Gemeindeverwaltung der Zutritt zur Anlage verweigert oder unmöglich gemacht wird, oder wenn die Gemeindeverwaltung durch unrechtmäßige Manipulation geschädigt wird, so kann nach einmaliger fruchtloser Warnung durch eingeschriebenen Brief seine Leitung abgesperrt und versiegelt werden, ohne dass er dieserhalb eine Entschuldigung beanspruchen kann.

Hydranten

Artikel 25

Hydranten sind hauptsächlich im Verteilernetz eingebaut zu nachfolgenden Zwecken :

- a) Feuerlöschzwecke
- b) Spülzwecke der Leitungen
- c) Messungen

Alle sonstigen Benutzungen wie z.B. Entnahme von Bauwasser, müssen unterbleiben. Die Bedienung erfolgt nur durch Beauftragte der Gemeindeverwaltung.

EXTRAIT

Artikel 26

Die Feuerhydranten müssen immer frei und leicht zugänglich bleiben. Es ist untersagt, die von der Gemeindeverwaltung angebrachten Merkzeichen an Fassaden oder sonst wo zu entstellen, zu beschädigen oder zu entfernen.

Strafbestimmungen

Artikel 27

Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Reglement sowie gegen die auf Grund vorstehenden Reglements ergangenen Anordnungen der Gemeindebehörde werden, unter Vorbehalt anderer gesetzlichen Strafbestimmungen, mit einer Geldstrafe von mindestens 25 € und maximal 250 € geahndet.

**Also beschlossen in der Sitzung, Datum wie eingangs.
-- folgen die Unterschriften --**

Für gleichlautende Ausführung..

Der Bürgermeister,



Der Gemeindesekretär,

